

Hospiz im Sinn einer vorsorglichen Massnahme auf CHF 770 festgesetzt.

19. Diese vorsorglich festgesetzten Baserrates gemäss SwissDRG Version 1.0 inklusive Investitionskostenzuschlag und Anteil des Wohnkantons gelten rückwirkend ab 1. Januar 2012 und bis zum Abschluss des vorliegenden Verfahrens.
20. Diese vorsorglich festgesetzten Tagespauschalen inklusive Investitionskostenzuschlag und Anteil des Wohnkantons gelten rückwirkend ab 1. Januar 2012 und bis zum Abschluss des vorliegenden Verfahrens.
21. Einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen die Verfügung der vorsorglichen Massnahme wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1969 (VwVG) die aufschiebende Wirkung entzogen.
22. Es werden keine Kosten erhoben.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Guy Morin
Die Staatsschreiberin:
Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist der Beschwerdeinstanz im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu erhalten. Die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Einzureichen ist eine allfällige Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14.

Regierungsratsbeschluss betreffend Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Nachtrags 1 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt Vom 20. Dezember 2011

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956¹⁾, beschliesst:

¹⁾ SR 221.215.311.

Gegenstand

§ 1. Die im Anhang wiedergegebenen Bestimmungen des Nachtrags 1 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010–2013, abgeschlossen am 24. Juni 2009, werden allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich

§ 2. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das Gipsergewerbe auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für alle im räumlichen Geltungsbereich erfassten Betriebe und Betriebsteile, die Gipserarbeiten ausführen oder ausführen lassen und zum Berufsbild der Gipserin oder des Gipsers gehören. Als Gipserarbeiten gelten: Wand-, Decken- und Bodenkonstruktionen, Verkleidungen, Isolationen aller Art, Innen- und Aussenputze und Stukaturen, Sanieren von Bauten und Schützen, von Bauteilen sowie von Werkstücken gegen physikalische und chemische Einflüsse und gegen gefährliche Werkstoffe.

³ Mit Ausnahme des kaufmännischen Personals, der Chauffeusen oder Chauffeure, Magazinerinnen oder Magaziner und der Berufstätigen in höherer leitender Stellung gilt die Allgemeinverbindlicherklärung für sämtliche in den oben genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschliesslich der Gruppenführerinnen und -führer, Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Lernenden und Attestlernenden.

⁴ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Art. 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung gelten auch für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Basel-Stadt, sowie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie im Kanton Basel-Stadt Arbeiten ausführen.

Auflagen

§ 3. Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Art. 23 GAV) und der Lastenausgleichsbeiträge (Art. 32.6 GAV) sind dem Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt jährlich die Abrechnung über die vergangene Geschäftsperiode sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Den Abrechnungen ist jeweils der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den von der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) aufgestellten Grundsätzen erfolgen und über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) hinaus fortge-

setzt werden, soweit es die Erledigung pender oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. Das AWA Basel-Stadt kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

Geltungsdauer

§ 4. Dieser Beschluss wird nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt am (1. Februar 2012) wirksam und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Im Namen des Regierungsrates
Der Vizepräsident: Dr. Carlo Conti
Die Staatsschreiberin:
Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 13. Januar 2012

Anhang

Nachtrag 1 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010–2013

zwischen
dem Gipsermeisterverband Basel-Stadt *einerseits*
sowie
der Gewerkschaft Unia *andererseits*
vom 26. August 2011

Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen

Artikel 17.1 GAV wird neu umschrieben wie folgt:

17.1 Arbeitgeber, welche gegen die Bestimmungen des GAV verstossen, werden vom Kontrollorgan zu den entsprechenden Nachzahlungen aufgefordert. Sie können ausserdem mit einer Konventionalstrafe belangt werden. Diese wird wie folgt festgesetzt:

1. Verstoss: in der Regel 25 Prozent der Deliktsumme, jedoch max. CHF 1'000
2. Verstoss: in der Regel 35 Prozent der Deliktsumme, jedoch max. CHF 5'000
- ab 3. Verstoss: in der Regel 50 Prozent der Deliktsumme, jedoch max. CHF 10'000

Ferner kann bei den Arbeit vergebenden staatlichen Behörden die Sperre der Firma für staatliche und staatlich subventionierte Arbeiten sowie beim kantonalen Arbeitsamt die Sperre für die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften beantragt werden.



Neujahrsblatt der GGG

Nr. 187 / 2009; Häslar, Mirjam:

In fremden Händen.

Die Lebensumstände von Kost- und Pflegekindern in Basel vom Mittelalter bis heute.

2008. 120 Seiten, 56 Abbildungen.

sFr. 35.- / € 24.50. ISBN 978-3-7965-2438-7

Erschütternde und bewegende Zeugnisse über die Lebensumstände der sogenannten Verdingkinder in der «guten alten Zeit», die gar nicht so weit zurückliegt.

Schwabe AG
4010 Basel
Tel. 061 467 85 75
www.schwabe.ch

Schwabe
publiziert und produziert